

Geschäftszeichen: 23.2-3623.4-1-17



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Straßenbahnhaltestelle Petuelring; Gleiserneuerung mit Anpassung
der Straßenbahnwendeschleife durch die Stadtwerke München GmbH**

München, 10.07.2017

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

**Straßenbahnhaltestelle Petuelring in München; Gleiserneuerung mit Anpassung der
Straßenbahnwendeschleife durch die Stadtwerke München GmbH**

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Anlage: festgestellte Planunterlagen

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

- 1.1** Der Plan der Stadtwerke München GmbH für Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife der Straßenbahnhaltestelle Petuelring in München wird auf deren Antrag vom 30.01.2017 hin festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht

- 3.1 Lageplan mit Querschnitt M 1: 250

- 4.4 Übersichtslageplan der Projektquerschnitte M 1: 500
- 4.5 Projektquerschnitt 1
- 4.6 Projektquerschnitt 2
- 4.7 Projektquerschnitt 3

- 8.1 Erläuterungsbericht Entwässerungsplanung

- 10.1 Schalltechnische Untersuchung

- 10.2 Erschütterungstechnische Beweissicherungsmessungen und Prognosen

- 14.1 Lageplan Mengenermittlung Ausgleichs- und Kompensationsbedarf M 1:250
- 14.2 Berechnung Kompensationsbedarf und –umfang innerhalb der Genehmigungsgrenze

- 15 Baugrund- und Altlastenuntersuchung

- 1.2 Die Unterschreitung des gem. Nr. 6.2 Abs. 3 der Technischen Regeln für Straßenbahnen Trassierung von Bahnen (TRStrab-Trassierung) erforderlichen Mindestradius des Gleisbogens von 25 m entsprechend der Planung wird im Bereich des nördlichen Schleifenbogens nach § 6 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) genehmigt.
2. Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Bauausführung, Baudurchführung
 - 2.1.1 Der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, als Technischer Aufsichtsbehörde sind vor Beginn der Bauarbeiten die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Ausführungspläne, Lastannahmen und Beschreibungen, über die Haltestellenanlagen, den Oberbau, die Signaleinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Fahrleitungs- und Stromversorgungsanlagen und Beleuchtungsanlagen sowie Nachweise über die Einhaltung des lichten Raumes an der Bahnsteigkante vorzulegen.
 - 2.1.2 Die Bauausführung aller Anlagen darf nur aufgrund von Unterlagen erfolgen, denen die Technische Aufsichtsbehörde nach § 60 BOStrab zugestimmt hat.
 - 2.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen des § 37 PBefG dürfen Betriebsanlagen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde diese nach § 62 BOStrab abgenommen hat.
 - 2.1.4 Der Baubeginn ist der Technischen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - 2.1.5 Hinsichtlich erforderlicher Umbauten und Änderungen an Anlagen der Straßenbeleuchtung und elektrischen Verkehrssicherungseinrichtungen sind so früh wie möglich die entsprechenden Anträge bei der Landeshauptstadt München zu stellen und die Maßnahmen mit der Landeshauptstadt München abzustimmen, so dass eine Vorlaufzeit zur Ausführung von 9 Monaten nach Ergehen der verkehrsrechtlichen Anordnung eingehalten werden kann.
 - 2.1.6 Während der gesamten Baumaßnahme müssen bestehende Kanalobjekte, insbesondere Einstiegschächte, Seiteneingänge, Entlüftungen und Regeneinläufe zugänglich sein und vor Beschädigungen und Eintrag von Baumaterial geschützt werden. Sofern bauliche Änderungen an vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen notwendig sind, ist

dies im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Münchner Stadtentwässerung, MSE, abzustimmen.

2.1.7 Durch neu zu errichtende Fahrleistungsmasten dürfen keine Lasten auf benachbarte Kanäle abgetragen werden. Zwischen der Außenkante der Fundamente der Fahrleistungsmasten und der Außenkante Kanal ist ein paralleler Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

2.2 Brandschutz

2.2.1 Bestehende Feuerwehrezufahrten müssen auch während der Bauzeit weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Maßnahmen, die zu verkehrlichen Behinderungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme führen können, sind mit der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München abzustimmen.

2.3 Barrierefreiheit

2.3.1 Die Ausstattung der Haltestellen mit taktilen Bodenindikatoren und Auffindestreifen hat sich nach dem Standard zu richten, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Beschlusses an die Stadtwerke München GmbH zwischen Behindertenbeirat, Landeshauptstadt München und Stadtwerke München GmbH in der Arbeitsgruppe Bodenindikatoren abgestimmt ist.

2.3.2 Die statischen Aushänge von Fahrgastinformationen in Form von Vitrinen müssen ausreichend kontrastreich und groß entsprechend der DIN 32975 und damit gut lesbar für sehbehinderte Menschen gestaltet werden.

2.4 Schall- und Erschütterungsschutz

2.4.1 Die Eigentümer und Bewohner aller Anwesen, für die in den Ergebnistabellen 2.1 bis einschl. 2.3 der Antragsunterlage 10 in der Spalte 17 „Anspruch pass. LS“ der Buchstabe „N“ eingetragen ist, haben gegenüber der Stadtwerke München GmbH dem Grunde nach Anspruch auf Kostenersatz für die Ausrüstung bestimmter Wohnräume mit passiven Vorsorgemaßnahmen. Der Anspruch besteht für Wohnräume dieser Anwesen entsprechend der in der jeweiligen Liste genannten Lage nach Stockwerken und Himmelsrichtung der Fassade. Kostenersatz ist in Höhe des Aufwands für Schallschutzfenster mit Minimalstandard und für Lüftungsanlagen in Schlafräumen zu leisten. Höhe und Umfang des Anspruchs auf Kostenersatz werden durch die Regierung von Oberbayern auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen der Stadtwerke Mün-

chen GmbH und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.

- 2.4.2 Zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist aus immissionsrechtlicher Sicht für den Zeitraum der Bauarbeiten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten. Im Baustellenbereich dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.4.3 Bauarbeiten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen dürfen lediglich in absolut erforderlichen Ausnahmefällen durchgeführt werden.
- 2.4.4 Die Stadtwerke München GmbH hat die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner über die Baumaßnahme, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren und diesen sowie der Landeshauptstadt München gegenüber einen Lärmschutzbeauftragten als Ansprechpartner zu benennen.
- 2.5 Naturschutz, Landschaftsschutz
 - 2.5.1 Gehölze dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
 - 2.5.2 Soweit während der Baumaßnahme Bäume und Sträucher tangiert, aber nicht gefällt werden, ist deren Wurzelbereich bis 1,5 m außerhalb der Kronentraufe während der Baumaßnahme so weit wie möglich von jeglichen Eingriffen, aber auch Belastungen, etwa durch Materiallagerung oder Befahren, freizuhalten. Eingriffe innerhalb dieses Radius sind in jedem Einzelfall vorab mit der Landeshauptstadt München, Baureferat, Abteilung Gartenbau abzustimmen. Für diese Bäume ist der Landeshauptstadt München ein Baumgutachten vorzulegen. Während der Arbeit im Kronen- und Wurzelbereich der Bäume ist eine ökologische Baubegleitung durch eine einschlägige Fachfirma sicherzustellen. Diese hat unter gegenüber der Landeshauptstadt München, Baureferat, Abteilung Gartenbau, zu bestätigen, dass die Vorgaben der DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (RAS-LP) ausgeführt sind und während der Bauzeit aufrecht erhalten werden. Im Fall von starken Eingriffen in den Wurzelraum ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nach Abschluss der Baumaßnahmen der Landeshauptstadt

München unverzüglich ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, welcher die bestehende Verkehrssicherheit der Bäume belegt.

2.5.3 Bei Arbeiten im Kronen- und Wurzelbereich der Bäume sind die Zusätzlichen technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten der Landeshauptstadt München (ZTV-Vegtra-Mü) zu beachten.

2.6 Umgang mit Altlasten und Abfällen

2.6.1 Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus über den genauen Beginn von Aushubarbeiten zu informieren und ihr ein verantwortlicher Ansprechpartner bei der Stadtwerke München GmbH aus der Bauleitung zu benennen.

2.6.2 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem oder dem im Rahmen der orientierenden Altlasterkundung festgestellten Material entspricht, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München ist zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren.

2.6.3 Wird im Zuge der Aushubarbeiten verunreinigtes oder organoleptisch auffälliges Aushubmaterial, insb. Gleisschotter, Auffüllmaterial oder Erdreich angetroffen, ist dieses nach den Technischen Richtlinien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu separieren und zur Festlegung eines geeigneten Entsorgungsweges von einer fachkundigen Firma schadstofftechnisch zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse mit Angabe des geplanten Entsorgungsweges bzw. Wiedereinbaus sind vorab dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München zur Zustimmung und Festlegung evtl. erforderlicher Maßnahmen vorzulegen. Die Entsorgung bzw. der Wiedereinbau darf erst nach Erteilung der Zustimmung erfolgen.

2.6.4 Auszuhebender Gleisschotter ist entsprechend dem Abfall-Merkblatt Nr. 3.4/2 des Bayerischen Landesamts für Umwelt, „Gleisschottermerkblatt“, zu untersuchen und zu entsorgen.

2.6.5 Zwischengelagertes verunreinigtes Material ist mit geeigneten Maßnahmen, z. B. Folienabdeckung, vor Niederschlagseinwirkungen zu schützen.

2.6.6 Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser, z. B. mittels Rigolen, Schächten oder Mulden durch belastete Bodenschichten ist nicht zulässig. Die Bereiche, in denen

gesammeltes Niederschlagswasser versickert wird, müssen frei von Verunreinigungen sein.

- 2.6.7 Bei Beginn/Vollendung oder Einstellung des Bauvorhabens, bei Demontage oder Abbruch sowie bei Änderungsvorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, zu verständigen.
- 2.6.8 Bei Durchführung des Vorhabens sind der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, genaue Angaben über Art und Menge der anfallenden Abfälle mitzuteilen.
- 2.6.9 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 2.6.10 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zur Beseitigung der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München als entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
3. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 11, 29 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Antragsgegenstand:

Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 30.01.2017, den Plan für die Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife der Straßenbahnhaltestelle Petuelring in München nach § 28 PBefG festzustellen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Landeshauptstadt München und als weitere Träger öffentlicher Belange zwei örtliche Vereinigungen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an und beteiligte hausintern die Technische Aufsichtsbehörde.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München vom 13.03. bis 13.04.2017 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

4. Bei der Regierung von Oberbayern gingen Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange ein. In diesen wurden Einwände gegen das Vorhaben als solches nicht vorgebracht. Aus den Stellungnahmen ergab sich jedoch die Notwendigkeit, die Genehmigung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind der Antragstellerin bekannt, sie hat auf diese mit Schreiben vom 01. und 12.06.2017 geantwortet und sich mit den Nebenbestimmungen dem Grunde nach einverstanden erklärt.

5. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sich sämtliche Träger öffentliche Belange, die Stellungnahmen abgegeben hatten, damit einverstanden erklärt hatten, nach § 29 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 5 PBefG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss hat die Regierung von Oberbayern am 26.05.2017 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen. Dieses Verfahren ist in Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG für Straßenbahnen vorgeschrieben. Die Planfeststellungsbehörde stützte sich hierbei auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Antragstellerin, auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

1. Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen

Beim Betrieb der Straßenbahn können Emissionen auftreten in Form von

- Körperschall und Erschütterungen
- Luftschall
- elektromagnetischen Feldern
- Bremsstaub.

Durch den Straßenbahnbetrieb wird Lärm erzeugt.

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Straßenbahnwendeschleife ein Gutachten des Sachverständigenbüros em plan, Dipl.-Ing. (FH) M. Ertl, Augsburg, vom 07.12.2016 vorgelegt. In diesem wurde auch die Frage einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch den Gesamtlärm, bestehend aus Straßen- und Schienenlärm, für die Anlieger geprüft und verneint.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich durch den Betrieb der geänderten Straßenbahnwendeschleife, insbesondere durch die Änderung der Gleislage an Teilen der Anwesen Schleißheimer Str. 274 und Birnauer Str. 4 eine wesentliche Änderung, teilweise verbunden mit einer Grenzwertüberschreitung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) aus Schienenverkehr ergibt. Auf Maßnahmen des passiven Schallschutzes besteht dort für die in Unterlage 10 ausgewiesenen Fassadenpunkte dem Grunde nach ein Anspruch.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Die lärmbezogenen Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung sind dennoch unter Berücksichtigung des bereits laut Antragsunterlagen zu gewährenden Schallschutzes im Wesentlichen als gering zu bewerten.

Beim Betrieb einer Straßenbahn werden zudem Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der DIN 4150 herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen eines hierzu von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros em plan, Augsburg, vom 07.12.2016, ist auf Grund durchgeführter Messungen und Prognosen nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an den unmittelbar benachbarten Anwesen eine Verschlechterung der Erschütterungssituation dahingehend ergeben könnte, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 überschritten sein könnten oder eine Erhöhung der Erschütterungsbelastung im Bereich des Fühlbaren eintreten könnte. Auch eine Änderung der Sekundärluftschallbelastung ist laut Gutachten nicht zu erwarten. Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen auch dieses von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens.

Auf die entfernter liegende Bebauung wirkt nach allgemeiner Erfahrung eine abstandsbedingt noch deutlich geringere Erschütterung ein.

Auch zum Sekundärluftschall ist auf Grund des vorliegenden Gutachtens eine Verschlechterung der Situation für die Anwohner auszuschließen.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs der Straßenbahn hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen deutlich unter den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums vom 03.07.1991 und der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die bei den hier zu beurteilenden Gleichstromfeldern als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Der Regierung von Oberbayern sind hierzu allgemeine gutachterliche Aussagen bekannt, welche zum Ergebnis kommen, dass die Grenzwerte für den Personenschutz in der Umgebung von Straßenbahnstrecken stets eingehalten werden.

Bremsstaub aus den Bremsbelägen, welcher bei Bremsvorgängen konventioneller Eisenbahnfahrzeuge auftritt, tritt bei der Straßenbahn München kaum auf, da die Betriebsbremsungen fast bis zum Stillstand mit elektrischen Bremsen erfolgen.

2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Die geplante Fläche umfasst keine Biotop- oder geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Auswirkungen auf die Pflanzenwelt bestehen lediglich in Form der Versiegelung von Flächen im Umfang von 446 m² sowie der Fällung von zwei Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen naturschutzfachliche Unterlagen beigelegt. In diesen wurden die Eingriffe in Wertpunkten gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) erfasst. Gleichzeitig wurde die Kompensation durch die ebenfalls in den Antragsunterlagen vorgesehene Ausbildung von Rasengleisen und Grünflächen anstatt der bestehenden Schottergleise ermittelt. Es ergibt sich, dass bereits durch die in den Antragsunterlagen vorgesehene Ausbildung von Rasengleisen und Grünflächen eine vollständige Kompensation für die durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht wird. Die Regierung von Oberbayern hat nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München keine Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen.

Die vom Eingriff betroffenen Flächen im Planungsraum haben zudem lediglich eine allgemeine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

Daher wird der Eingriff auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als nicht erheblich eingestuft.

3. Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima

Eine Freilegung von Grundwasser ist nach den Planunterlagen nicht vorgesehen.

Ebenso finden, wie aus dem Erläuterungsbericht Entwässerungsplanung, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, hervorgeht, keine Eingriffe in belasteten Boden und Versickerungen durch belastete Bodenschichten statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Straßenbahn ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Die Straßenbahnfahrzeuge verursachen wegen des abgasfreien elektrischen Betriebs keine nachteilige Veränderung der Luft.

4. Auswirkungen auf Kulturgüter

Im Planfeststellungsbereich befinden sich keine Denkmäler, die durch den Umbau der Straßenbahnanlage beeinträchtigt werden könnten. Auch im Übrigen ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind als gering zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter - nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen somit der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Der Plan für ein raumbedeutsames Vorhaben wie eine Straßenbahn kann hier festgestellt werden.

Anlässlich des zunehmenden Einsatzes von Straßenbahn-Langzügen mit einer Länge von 48 Metern durch die Antragstellerin möchte diese durch die Verlängerung der Straßenbahnhaltestelle Petuelring Verbesserungen des Fahrgastkomforts erreichen.

Die vorliegende Änderung von Anlagen der Straßenbahn ist planfeststellungspflichtig nach § 28 Abs. 1 PBefG. Die hierfür von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gegebenen Begründungen sind, auch was die Wahl der konkreten Planungsvariante im Hinblick auf die Beibehaltung der derzeitigen Fahrbahnbreiten der Schleißheimer Straße und der Anpassung der derzeit untermaßigen Warteflächen der bestehenden Radfahrer- und Fußgängerfurten im nördlichen Bogenbereich auf regelkonforme Breiten anbetrifft, schlüssig. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten, da sie den gesetzlich bestimmten Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht und ein konkreter Bedarf für ihre Verwirklichung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 53/97).

E. Planungsgrundsätze - Abwägung

1. Verkehrsrechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der bestehenden Genehmigung der Antragstellerin für den Betrieb der Straßenbahn.

2. Eingriffe in fremdes Grundstückseigentum

Dem Planungsgrundsatz, ein Vorhaben des öffentlichen Verkehrs so weit wie möglich auf Grundstücken des Vorhabensträgers oder öffentlichem Grund unterzubringen, um Enteignungsverfahren zu vermeiden, wurde entsprochen. Das Vorhaben wird ausschließlich im öffentlichen

Straßenraum abgewickelt. Eine auch nur vorübergehende Inanspruchnahme von Privatgrund ist für die Baumaßnahme nicht notwendig.

3. Bauausführung, Baudurchführung

Mit dem Bau der Straßenbahnbetriebsanlage darf nach § 60 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 BOStrab erst begonnen werden, wenn nach Prüfung durch die Technische Aufsichtsbehörde ein entsprechender Zustimmungsbescheid erteilt wurde. Eine Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Technische Aufsichtsbehörde die Anlage nach § 62 BOStrab abgenommen hat.

Für die gesamte Baumaßnahme sowie als Voraussetzung für die Inbetriebnahme sind die Bestimmungen der BOStrab verbindlich einzuhalten. Insbesondere kann Neupflanzungen von Bäumen nur dann zugestimmt werden, wenn diese die in § 31 Abs. 5 BOStrab genannten Mindestabstände zur Bahnsteigkante der Straßenbahnhaltestellen einhalten und weiterhin sichergestellt ist, dass die Bäume oder deren Laubwerk und Äste nicht in die Oberleitung einragen. Die Haltestelle ist gem. § 27 BOStrab i. V. m. Teil 2 der Technischen Regeln für Straßenbahnen Elektrische Anlagen (TRStrab-EA) so zu beleuchten, dass die vorgeschriebenen Werte bezüglich Helligkeit und Gleichmäßigkeit erreicht werden.

An der Haltestelle ist gem. § 31 Abs. 5 BOStrab eine nutzbare Breite von mindestens 2,0 m, im Verkehrsraum öffentlicher Straßen von 1,5 m längs der Bahnsteigkante freizuhalten.

Laut den vorliegenden Plänen beträgt die Bahnsteigbreite an allen Stellen des Bahnsteigs mindestens 2,0 m. Soweit durch nachträgliche Einbauten von Zubehör oder sonstige Änderungen eine Verringerung der nutzbaren Breite des Bahnsteigs beabsichtigt ist, ist dies mit der Technischen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Etwaige Ausnahmen nach § 6 BOStrab sind grundsätzlich bei der Technischen Aufsichtsbehörde gesondert zu beantragen.

Im vorliegenden Fall besteht zwischen der Schallbetroffenheit Dritter und dem Radius der Gleisbögen laut Planung ein unmittelbarer Zusammenhang, so dass entsprechend der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die Unterschreitung des gem. Nr. 6.2 Abs. 3 der TRStrab-Trassierung erforderlichen Mindestradius des Gleisbogens von 25 m entsprechend der Planung im Bereich des nördlichen Schleifenbogens nach § 6 BOStrab bereits als in diesem Beschluss genehmigt wird, so dass ein weiterer diesbezüglicher Antrag an die Technische Aufsichtsbehörde nicht mehr notwendig ist.

Im Interesse der möglichst umfassenden Verkehrssicherheit auch hinsichtlich des Straßenverkehrs wird zusätzlich die Nebenbestimmung 2.1.5 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des Brandschutzes während der Baumaßnahme wird zudem die Nebenbestimmung 2.2.1. aufgenommen.

Anlässlich der vorliegenden Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife sind weitere Umbaumaßnahmen außerhalb des Planfeststellungsumgriffs geplant, insbesondere Bushaltestellen, Taxistandplätze, Straßenüberwege für Fußgänger, Beleuchtungsanlagen und elektrische Verkehrssicherungsanlagen betreffend. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, so dass diesbezüglich hier auch keine weiteren Regelungen getroffen oder Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

4. Barrierefreiheit

Die umzubauende Haltestelle ermöglicht einen barrierefreien Zugang zur Straßenbahn. Die Forderung des Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ist erfüllt. Einschlägige Rechtsvorschrift im Sinn des Art. 10 Abs. 2 BayBGG ist § 31 Abs. 3 Satz 1 BOStrab, wonach Haltestellen ebenerdiger Strecken ohne Stufen zugänglich sein sollen. Zusätzlich wird zur Unterstützung der Belange von blinden und sehbehinderten Menschen die Nebenbestimmung 2.3.1 verfügt, wonach die Ausstattung der Haltestellen mit taktilen Bodenindikatoren und Auffindestreifen sich nach dem Standard zu richten hat, der zwischen Behinderterbeirat der Landeshauptstadt München, Landeshauptstadt München und Stadtwerke München GmbH abgestimmt ist.

Eine im Verfahren beteiligte Vereinigung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen schlägt vor, von der mit Einstiegsfeldern versehenen Ein- und Ausstiegsstelle bis zum nördlich gelegenen, ungesicherten, aber mit taktilen Bodenelementen ausgestatteten Übergang einen Leitstreifen zur sicheren Orientierung zu verlegen.

Auch insoweit erscheint zur Unterstützung der Belange von blinden und sehbehinderten Menschen die Festsetzung der Nebenbestimmung 2.3.1 als zielführend, aber auch ausreichend. Über den abgestimmten Standard hinaus können bezüglich der Bodenindikatoren und Auffindestreifen weitere Nebenbestimmungen gesetzlich nicht verlangt werden.

Des Weiteren empfiehlt die im Verfahren beteiligte Vereinigung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die statischen Aushänge in Form von Vitrinen und die dynamischen Fahrgastinformationen gut lesbar für behinderte Menschen darzustellen. Insoweit wird hinsichtlich der Aushänge die Nebenbestimmung 2.3.2 festgesetzt.

Das dynamische Fahrgastinformationssystem ist für Blinde und Sehbehinderte bereits über elektronische Endgeräte abrufbar, so dass derzeit keine gesonderte Festsetzung einer Nebenbestimmung speziell auf die hier planfestgestellte Maßnahme geboten erscheint. Eine im Verfahren beteiligte Vereinigung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen weist allerdings zutreffend darauf hin, dass bei Ausfall des mobilen Endgeräts bzw. bei Betroffenen, die kein geeignetes Gerät besitzen, blinde Fahrgäste keine ausreichenden Informationen bekommen. Zudem weist sie darauf hin, dass die akustischen Ansagen häufig unzureichend sind. Es wird daher eine baldmögliche diesbezügliche Fortschreibung der Standards für das gesamte Haltestellennetz der Antragstellerin im Hinblick auf das Zwei-Sinne-Prinzip empfohlen.

Zusätzlich wurde auf die Problematik der barrierefreien Zugänglichkeit des neu geplanten WCs im Bereich der südlichsten Buswartehalle hingewiesen. Es handelt sich jedoch um ein reines Fahrer-WC; eine Einbindung in ein taktils Leitsystem ist somit entbehrlich. Die bestehende barrierefreie WC-Anlage neben dem U-Bahnabgang wird baulich nicht verändert. Die Antragstellerin hat jedoch insoweit zugesagt, ein etwaiges taktils Leitsystem nach DIN 32984 im Rahmen der Ausführungsplanung in der Arbeitsgruppe Bodenindikatoren oder im Rahmen der Spartenverständigung nach der Münchner Aufgrabungsordnung abzustimmen. Die WC-Anlage befindet sich allerdings nicht im hier beantragten Genehmigungsumgriff.

5. Schall- und Erschütterungsschutz

a) Schutz der Anwohner vor Luftschallimmissionen aus dem Straßenbahnbetrieb

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Straßenbahnwendeschleife ein Gutachten des Sachverständigenbüros em plan, Augsburg, vom 07.12.2016 vorgelegt. In diesem wurde auch die Frage einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch den Gesamtlärm, bestehend aus Straßen- und Schienenlärm, für die Anlieger geprüft und verneint.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich durch den Betrieb der geänderten Straßenbahnwendeschleife, insbesondere durch die Änderung der Gleislage an Teilen der Anwesen Schleißheimer Str. 274 und Birnauer Str. 4 eine wesentliche Änderung, teilweise verbunden mit einer Grenzwertüberschreitung der 16. BImSchV aus Schienenverkehr ergibt. Auf Maßnahmen des passiven Schallschutzes besteht dort für die in Unterlage 10 ausgewiesenen Fassadenpunkte dem Grunde nach ein Anspruch.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Da sich unter städtebaulichen Gesichtspunkten wirksame aktive Schallschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen nicht realisieren lassen, etwa der Bau einer Schallschutzwand, muss der Antragstellerin auferlegt werden, dies durch passive Schallschutzmaßnahmen im Sinn der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) zu realisieren. Diese Verordnung sieht den Kostenersatz durch den Vorhabensträger für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lüftungsanlagen in zu schützenden Wohnräumen vor. Der Kostenersatz entfällt, wenn die Fenster an den betreffenden Stellen bereits mit genügendem technischem Standard ausgeführt sind.

Die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen analog dieser Verordnung ist geeignet und erforderlich, um den Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefahren aus dem Straßen- und Straßenbahnverkehr insgesamt zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schallschutz als Folge der Baumaßnahme werden somit wie in der Nebenbestimmung 2.4.1 festgelegt erforderlich.

b) Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der DIN 4150 herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen eines hierzu von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros em plan, Augsburg, vom 07.12.2016, ist auf Grund durchgeführter Messungen und Prognosen nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an den unmittelbar benachbarten Anwesen eine Verschlechterung der Erschütterungssituation dahingehend ergeben könnte, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 überschritten sein könnten oder eine Erhöhung der Erschütterungsbelastung im Bereich des Fühlbaren eintreten könnte. Auch eine Änderung der Sekundärluftschallbelastung ist laut Gutachten nicht zu erwarten. Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen auch dieses von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens.

Auf die entfernter liegende Bebauung wirkt nach allgemeiner Erfahrung eine abstandsbedingt noch deutlich geringere Erschütterung ein.

Die gesonderte Anordnung von Auflagen insoweit ist somit nicht erforderlich.

c) Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit

Hierfür gelten die Vorschriften der AVV Baulärm und der 32. BImSchV.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Die Festsetzung der diesbezüglichen Nebenbestimmung 2.4.2 sowie der Nebenbestimmungen 2.4.3 und 2.4.4 im Beschluss trägt dem Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit ausreichend Rechnung.

d) Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder

Es war zu prüfen, ob mit dem Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung von Menschen durch elektromagnetische Strahlung verbunden ist.

Der Regierung von Oberbayern sind hierzu allgemeine gutachterliche Aussagen bekannt, welche zum Ergebnis kommen, dass die Grenzwerte für den Personenschutz in der Umgebung von Straßenbahnstrecken stets eingehalten werden. Zudem findet im vorliegenden Fall keine Ver-

schiebung der Gleislage statt. Nebenbestimmungen zum Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder sind deshalb nicht erforderlich.

6. Natur- und Umweltschutz, Artenschutz

Die beplante Fläche umfasst keine Biotope oder geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Erteilung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist somit in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Pflanzenwelt bestehen lediglich in Form der Versiegelung von Flächen im Umfang von 446 m² sowie der Fällung von zwei Bäumen außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV).

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen naturschutzfachliche Unterlagen beigelegt. In diesen wurden die Eingriffe in Wertpunkten gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) erfasst. Gleichzeitig wurde die Kompensation durch die ebenfalls in den Antragsunterlagen vorgesehene Ausbildung von Rasengleisen und Grünflächen anstatt der bestehenden Schottergleise ermittelt. Es ergibt sich, dass bereits durch die in den Antragsunterlagen vorgesehene Ausbildung von Rasengleisen und Grünflächen eine vollständige Kompensation für die durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht wird. Die Regierung von Oberbayern hat nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München keine Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen.

Ergänzend werden zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt während der Bauarbeiten die Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.3 festgesetzt.

Die Landeshauptstadt München hat darüber hinaus gefordert, dass für die gesamte Planungs- und Ausführungszeit von der Antragstellerin ein Planungs- und Landschaftsarchitekturbüro zu beauftragen ist, welches einen qualifizierten, mit der Landeshauptstadt München einvernehmlich abgestimmten Freiflächengestaltungsplan entwirft. Die Festsetzung einer diesbezüglichen Nebenbestimmung erscheint jedoch nicht erforderlich, da die Gestaltungsplanung der Freiflächen durch eine Landschaftsarchitektin der Antragstellerin erfolgt, in der Unterlage 3.1 ausreichend dargestellt und bereits mit der Landeshauptstadt München, Baureferat, abgestimmt ist. Zudem hat die Antragstellerin erklärt, dass auch die Bauausführung landschaftsarchitektonisch betreut wird.

7. Altlasten, Wasserrecht, Schutz des Grundwassers

Eine Freilegung von Grundwasser ist nach den Planunterlagen nicht vorgesehen.

Ebenso finden, wie aus dem Erläuterungsbericht Entwässerungsplanung, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, hervorgeht, keine Eingriffe in belasteten Boden und Versicke-

rungen durch belastete Bodenschichten statt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist somit nicht erforderlich.

Zur Sicherung der Belange einer ordnungsgemäßen Entwässerung werden die Nebenbestimmungen 2.1.6 und 2.1.7 festgesetzt. Bei Baumpflanzungen ist zur Vermeidung von Kanalschäden darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu Kanälen mit einer Nennweite bis zu 800 mm von Achse Baum zu Achse Kanal 2,50 m, zu Kanälen mit einer Nennweite ab 800 mm von Achse Baum zu Außenkante Kanal 2,50 m und zu Schächten und Einstiegschächten im Wartungsbereich von Reinigungs- und Entsorgungsfahrzeugen von Achse Baum zu Achse Schacht 3,50 m beträgt. Im vorliegenden Fall sind jedoch innerhalb des Planfeststellungsumgriffs keine Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen 2.6.1 bis einschl. 2.6.10, die zur allseitigen Klarstellung auch einige gesetzliche Bestimmungen wiedergeben, ist zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit in Bezug auf Altlasten, Abfälle und das Grundwasser notwendig, aber auch ausreichend.

8. Klimatische und lufthygienische Auswirkungen :

Durch den Betrieb der Straßenbahn ergeben sich keine Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Die Straßenbahnfahrzeuge verursachen wegen des abgasfreien elektrischen Betriebs keine nachteilige Veränderung der Luft.

9. Denkmalschutz

Im Planfeststellungsbereich befinden sich keine Denkmäler oder Kulturgüter, die durch den Umbau der Straßenbahnanlage beeinträchtigt werden könnten. Diesbezügliche Nebenbestimmungen sind daher ebenfalls nicht erforderlich.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Bauwerke können ausschließlich auf öffentlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen privater Grundstücke für die Bauzeit und dauerhaft sind nicht erforderlich.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit, etwa der Straßenverkehrsteilnehmer während der Bauzeit, erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird. Die vorgesehene bauliche Ausführung gewährleistet unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen gegenüber Luftschall, Erschütterungen und Sekundärluftschall aus dem Fahrbetrieb ausreichend Schutz, so dass beim Betrieb für die vorhandene trassennahe Bebauung keine unzumutbaren dauernden Beeinträchtigungen entstehen.

Auch die Eingriffe in Natur und Landschaft sind verhältnismäßig gering und können bereits im Rahmen der Maßnahme an Ort und Stelle ausgeglichen werden.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart

Oberregierungsrat